

Corona-Krise

Hilfestellungen für Unternehmen in Bruchsal und Region zur wirtschaftlichen Überbrückung von Engpässen (Stand: 24.03.2020)

Verfügbaren Hilfen, Voraussetzungen Ihrer Anliegen und zuständigen Ansprechpartner für bereitgestellte Hilfs- und Unterstützungsangebote von Bundesregierung und Bundestag haben wir für Sie zusammengefasst.

Hinweis: Alle Angaben ohne Gewähr auf Vollständigkeit - aufgrund der aktuellen, dynamischen Entwicklungen.

**Diese Hilfestellungen und Informationen beziehen sich auf:
Schließung von Unternehmen bzw. Einschränkung von Unternehmenstätigkeiten
insbesondere für:**

Zugang zu Kurzarbeitergeld, steuerliche Erleichterungen zur Liquiditätssicherung, Zugang zu günstigen Krediten zur Liquiditätssicherung, Bürgschaften und Exportkreditgarantien, Pflicht zum Insolvenzantrag, Freiberufler und Solo-Selbstständige.

1. Beantragung von Kurzarbeitergeld

Bei allen Fragen zu Kurzarbeitergeld können Sie sich an Ihre **Agentur für Arbeit Vorort** wenden oder an den **Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit**.

Sie erreichen ihn von Montag-Freitag von 8.00 – 18.00 Uhr gebührenfrei unter:

Tel.: 0800/455520 bei der Auswahl in der Warteschleife Taste 2 drücken.

2. Finanzielle Engpässe überwinden durch steuerliche Erleichterung und Liquiditätshilfen durch das Finanzamt

Steuerliche Erleichterung zur Liquiditätssicherung für Freiberufler und kleiner Betriebe

Maßnahmen: Erleichterte Gewährung von Steuerstundungen, Anpassung von Steuervorauszahlungen, Leichtere Anpassung der Steuervorauszahlung, Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen, Steuerentgegenkommen der Finanzbehörden für Unternehmen unterschiedlichster Art

Passgenaue Informationen für Ihr Unternehmen bietet **Ihr jeweils zuständiges Finanzamt**
Tel. 07251/74-0 Vermittlung an die zuständigen Sachbearbeiter wird dort veranlasst

Bitte beachten Sie, dass die Stundungsregelungen, Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge nicht grundsätzlich für die kommunalen Steuern (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Hundesteuer) gelten. Hier werden jeweils Ihre Einzelfälle geprüft, da die Kommunen keine Finanzbehörden im Sinne der Abgabenordnung sind

3. Erleichterter Kreditzugang zur Liquiditätssicherung

Leicht zugängliche Überbrückungskredite um Liquiditätsengpässe abzufedern.

Ziel ist es, laufenden Kosten weiter zu tragen durch Kredithilfen des Bundes sowie ein Angebot der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

Außerdem gibt es Bürgschaften die über Ihre Hausbank sowie der Landesförderinstitute beantragt werden können. Für Auslandsgeschäfte können die bekannten Hermes-Bürgschaften in Anspruch genommen werden.

Maßnahme: Zugang zu günstigen KfW-Krediten für Unternehmen und Freiberufler, die noch keine fünf Jahre bestehen, für Bestandsunternehmen, die länger als fünf Jahre am Markt sind und für alle Unternehmen

Allgemeine Informationen erhalten Sie auch über die gebührenfreie **Hotline der KfW unter: 0800-5399 001**. Die Beantragung eines KfW-Kredites kann nur über Ihre Hausbank erfolgen.

4. Bürgschaften zur Liquiditätssicherung

Bürgschaften für Betriebsmittel können über die Hausbanken zur Verfügung gestellt werden. (Keine Sanierungsfälle oder Unternehmen die vor der Corona-Krise in wirtschaftlichen Schwierigkeiten waren). Informationen und Kontaktmöglichkeiten erhalten Sie für Ihr Unternehmen jeweils bei der zuständigen Bürgschaftsbank. (Siehe Portal der Bürgschaftsbanken).

5. Überbrückungskredit durch Landesförderungsanstalten

Landesförderanstalten bieten zum ERP- und KfW-Angebot zinsgünstige Betriebsmittelfinanzierungen und Überbrückungsgeld an. Überbrückungsgeld der L-Bank über die Hausbank beantragen, die Hausbank haftet mit 20 %, L-Bank übernimmt 80 % der Haftung

Die Einzelheiten finden Sie bei den jeweiligen Förderanstalten der Länder, Wirtschaftsministerium Stuttgart Tel.: 0711/123-0
Hotline/E-Mail: finanzierung@wm.bwl.de
(siehe außerdem Übersicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie)

6. Exportkreditgarantien

Bei entfallenen Forderungen und Zahlungsverzögerungen wenden Sie sich bitte an die Euler Hermes AG mit der kostenpflichtigen Telefonnummer: 040/88349000 oder per E-Mail: info@exportkreditgarantien.de

7. Sonstige Liquiditätshilfen für Freiberufler und Solo-Selbstständige

„ERP-Gründerkredites Universell“ der KfW, hier gibt es derzeit leider noch keine Hilfestellung

8. Tourismuswirtschaft

Übersicht über Themen und aktuellen Informationen für die Tourismuswirtschaft erhalten Sie über das Kompetenzzentrum des Bundes unter **Info-Portal: corona-navigator.de**

9. IHK

Informationen über allgemeine Hilfsmöglichkeiten für Unternehmen
Zentrale **Corona-Hotline:** Tel.: 0721/174-0 bzw. 200
oder auf der Web-Site: **www.karlsruhe.ihk.de/corona**

10. HWK

Die Handwerkskammer bietet im Service-Center, in der Rechtsberatung und auf der Homepage umfangreiche Auskünfte, Informationen und Beratung an.
Zentrale Telefonnummer: 0721/16000 oder
Kontaktformular auf der Web-Site: **www.hwk-karlsruhe.de**

11. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit u. Wohnungsbau Baden-Württemberg **→aktuelle Förderprogramme/-Maßnahmen für Freiberufler und Soloselbstständigen**

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

Mit Hochdruck wird an dem Programm gearbeitet. Bitte haben Sie noch bis Mittwochabend (25. März 2020) Geduld, bis Sie den vollelektronischen Antragsprozess in Anspruch nehmen können.

Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU verstehen wir als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Soloselbständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig. Zur Erklärung: Am 11. März 2020 wurde die Situation von der WHO zur Pandemie erklärt.

Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt. Hilfestellung bietet [das Benutzerhandbuch KMU-Definition](#)

Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten

haben. **Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.**

Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die jeweilig zuständige Kammer zu übermitteln.

- Sollten Sie Mitglied einer Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) sein, halten Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer bereit. Auch wenn Sie kein Kammermitglied sind und daher keine Mitgliedsnummer haben, werden Sie hier Ihren Antrag stellen können.
- Sollten Sie bereits Kontakt zur L-Bank gehabt haben, halten Sie bitte auch diese Kundennummer bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Handelsregisternummer (soweit vorhanden) und Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer) abgefragt werden. Bitte halten Sie diese bereit.
- Bitte halten Sie außerdem Informationen zu Ihrer Bankverbindung bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird eine De-minimis-Erklärung angefordert werden. Halten Sie daher bitte Informationen über ggf. bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen bereit. (Eine gute Erklärung zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf dem Portal www.fuergruender.de)
- Bitte halten Sie auch Informationen zu weiteren staatlichen Hilfen, die Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. erhalten oder beantragt haben, bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Höhe Ihres Liquiditätsengpasses (auf drei Monate) abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten Ihres Unternehmens abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente s. oben.
- Da nur Dokumente im pdf-Format angenommen werden können, informieren Sie sich bitte vorab, wie ggf. andere Dateiformate über bspw. Onlineangebote kostenlos in pdf-Formate gewandelt werden können.

12. Ansprechpartner:

Kommunalen Wirtschaftsförderung der Stadt Bruchsal:

Birgit Welge

Tel.: 07251/79-5845

E-Mail: wirtschaftsforderung@bruchsal.de

Christine Dimmelmeier

Tel.: 07251/79-257

E-Mail: wirtschaftsforderung@bruchsal.de

oder über das allgemeine Bürgertelefon der Stadt Bruchsal: Tel.: 07251/79-779
sowie die Behördennummer 115